

Bundesamt für Sozialversicherungen CH-3003 Bern

martina.pfister@bsv.admin.ch

Bern, 4. September 2019

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV). Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassung zu oben genanntem Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der 1'600 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Generelle Bemerkungen

Am 22. März 2019 haben National- und Ständerat sich auf eine Reform der Ergänzungsleistungen (EL) geeinigt und die Gesetzesvorlage in der Schlussabstimmung angenommen. Mit der Reform soll das Kostenwachstum bei den EL gebremst, Fehlanreize reduziert und die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge verbessert werden. Der SGV unterstützt die Zielsetzung der Reform und beurteilt das im Parlament verabschiedete Gesamtpaket insgesamt als ausgewogen. Die Forderungen der Gemeinden haben mehrheitlich Gehör gefunden. Neben der längst fälligen Erhöhung der Mietzinsmaxima (EL-Beziehende erhalten mehr Geld für ihre Mietwohnungen) wurden auf der anderen Seite wichtige Massnahmen zur Kostendämpfung verabschiedet. Die Gemeinden sind von der Kostenentwicklung bei den EL stark betroffen und finanzieren wesentliche Beiträge an die EL. Aus Sicht des SGV sind die EL als Verbundaufgabe mit einem bedeutenden Finanzierungsanteil des Bundes beizubehalten und weitere Kostenverlagerungen auf Kantone und Gemeinden unbedingt zu verhindern. Der SGV begrüsst die vom Parlament beschlossenen Massnahmen zur Entlastung des EL-Systems insgesamt. Insbesondere unterstützt er die Einschränkung des Kapitalbezuges der beruflichen Vorsorge wie auch die Verminderung der Vermögensfreibeträge. Es sind wichtige Schritte, um sicherzustellen, dass die Unterstützung denen Menschen zugutekommt, die sie nötig haben. Gleichzeitig ist bei allen Reformschritten eine sorgfältige Gesamtschau nötig. Es braucht Massnahmen zur Entlastung des EL-Systems. Die mit der EL-Reform im Jahr 2030 insgesamt erzielten Minderausgaben werden auf 401 Millionen Franken beziffert. Diese dürfen nicht zu einer Leistungsverschiebung in die Sozialhilfe und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden führen.

Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen

Art. 2 ELV Vermögensschwelle

Mit der EL-Reform wurde eine neue Anspruchsvoraussetzung eingeführt: Wer mehr als 100'000 Franken Vermögen hat, hat künftig keinen Anspruch mehr auf EL. Bei Ehepaaren beträgt die Vermögensschwelle 200'000 Franken. Der SGV stand dieser Vermögensschwelle skeptisch gegenüber. Aus Sicht des SGV wäre es sinnvoller gewesen, bei Guthaben von über 100'000 Franken einen stärkeren Vermögensverzehr festzulegen.

Art. 8 ELV Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie

Der neuen Bestimmung wonach die Kantone bei der EL-Berechnung künftig die effektive Prämie anstelle der Durchschnittsprämie berücksichtigen können, falls diese tiefer liegt, sieht der SGV auch eher kritisch. Er befürchtet, dass mit diesem Systemwechsel ein erheblicher Mehraufwand für die EL-Durchführungsstellen einhergeht.



Art. 17b ELV Verzicht auf Vermögenswerte. Grundsatz

In der Schlussabstimmung haben die Räte auf die umstrittene Kürzung des EL-Anspruchs beim Kapitalbezug verzichtet. Dies wird vom SGV begrüsst. Der SGV hatte gegen diese "10%-Strafe" interveniert, weil die kommunale und kantonale Sozialhilfe eine solche EL-Minderung hätte ausgleichen müssen. Er hatte insbesondere auf die folgenschwere Kürzung der EL bei pflegebedürftigen Rentnern hingewiesen. Im Durchschnitt betragen die durch EL getragenen Kosten von Rentnern im Pflegeheim 3300 Franken pro Monat. Wird dieser Betrag um 10 Prozent gekürzt, muss der Fehlbetrag zwangsläufig von der Sozialhilfe übernommen werden. Das Problem ist, dass viele von der Sanktion getroffen worden wären, denen kein unsorgfältiger Umgang mit ihrer zweiten Säule vorgeworfen werden kann. Der Abzug wäre sogar vorgesehen gewesen, wenn nur ein Teil des Kapitals bezogen und wenn haushälterisch mit dem Guthaben umgegangen wurde. Mit der neuen Bestimmung in Art. 11a Abs. 3 ELG bzw. 17b ELV wird nun eine "light-Variante" davon festgehalten. Wer sein Vermögen ohne Grund um mehr als 10 Prozent pro Jahr verbraucht, soll eine EL-Reduktion hinnehmen müssen. Mit dieser Bestimmung dürften mögliche Auswirkungen auf die Sozialhilfe geringer ausfallen.

Art. 26 ELV Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Mit der revidierten Raumgliederung durch das Bundesamt für Statistik wurde die räumliche Typologie bezüglich der Eignung für die Einteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen (Grosszentren, Stadt, Land) neu geprüft. Die Region 1, welche die fünf Grosszentren Bern, Basel, Zürich, Lausanne und Genf umfasst, bleibt unverändert. Hingegen ist eine Neuzuteilung der Gemeinden in die Regionen 2 (Stadt) und 3 (Land) vorgesehen. Die Gemeinden der Kategorie "städtisch" und "ländliche Zentrumsgemeinde" werden neu der Region 2 (Stadt) zugeteilt. Sie weisen in der Regel eine höhere Bevölkerungsdichte und damit auch höhere Mietpreise für Wohnungen auf. "Periurbane Gemeinden geringer Dichte" sowie Gemeinden der Kategorie "ländlich" werden neu der Region 3 (Land) zugeteilt. Diese Neueinteilung führt zu einer Verschiebung von 125 Gemeinden in die Region 3 – also von Stadt zu Land; 314 Gemeinden wechseln neu in die Region 2 (Stadt). Durch die Neueinteilung der Gemeinden wird den Realitäten bei den Mietzinsen besser Rechnung getragen. Damit erfahren rund 10 Prozent der EL-beziehenden Personen eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Einteilung, was der Zielsetzung der im Parlament verabschiedeten Erhöhung der Mietzinsmaxima entspricht. Aus Sicht des SGV ist die Neueinteilung der Gemeinden vertretbar, weil davon auszugehen ist, dass damit den Realitäten der Mietpreise in den verschiedenen Regionen besser Rechnung getragen wird. Die damit einhergehenden Mehrausgaben von 6 Millionen Franken (4 Millionen Bund, 2 Millionen Kantone) fallen im Verhältnis zu den mit der EL-Reform insgesamt angestrebten Minderausgaben von 401 Millionen Franken relativ gering ins Gewicht.

Art. 26a ELV Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge

Ein grosser Teil der EL-BezügerInnen kann mit den heutigen Ansätzen ihre Wohnung nicht zahlen. Mit der EL-Reform sollen sie künftig mehr Geld für die Wohnungsmiete erhalten. Gemäss dem neuen Artikel 10 Abs. 1 ELG können die Kantone beantragen, die Höchstbeträge für den Mietzins in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Einem Antrag auf Senkung wird jedoch nur entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der El-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Aus Sicht des SGV ist diese Kann-Bestimmung ein guter Kompromiss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident Direktor

Hannes Germann

Christoph Niederberger

Ständerat